

Geschäftsreglement der Planungs- und Energiekommission Rafz

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	2
Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Rechtsgrundlage.....	2
Art. 3	Entschädigung	2
B.	Organisation	2
Art. 4	Organisatorische Einbindung.....	2
Art. 5	Zusammensetzung	2
Art. 6	Arbeitsgruppen, Experten	2
Art. 7	Geheimhaltungspflicht	3
Art. 8	Informationen an Dritte	3
C.	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 9	Kompetenzen.....	3
Art. 10	Finanzkompetenz	3
Art. 11	Kompetenzdelegationen.....	3
Art. 12	Antrag an Gemeinderat	3
Art. 13	Aufgaben	4
D.	Geschäftsführung	4
Art. 14	Grundsatz	4
Art. 15	Kollegialitätsprinzip	4
Art. 16	Sitzungstermine	4
Art. 17	Sitzungsvorbereitung	4
Art. 18	Teilnahmepflicht und Geschäftsbehandlung.....	5
Art. 19	Protokoll / Protokollauszug	5
F.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 20	Genehmigung und Inkraftsetzung.....	5
Art. 21	Aufhebung bisheriges Recht.....	5



A. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen und die Geschäftsführung der Planungs- und Energiekommission (PEK) sowie der betroffenen Geschäftsbereiche der Verwaltung.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Die Planungs- und Energiekommission ist gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission, der Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Gemeinderat ist für den Erlass des Geschäftsreglements zuständig.

Art. 3 Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt gemäss Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt.

B. Organisation

Art. 4 Organisatorische Einbindung

¹ Die Planungs- und Energiekommission ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

³ Ein Mitglied des Gemeinderates führt den Vorsitz.

⁴ Der Leiter bzw. die Leiterin Bau und Planung führt das Sekretariat der Planungs- und Energiekommission. Er bzw. sie ist die Anlaufstelle bei Anfragen oder Anliegen jeglicher Art.

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Bei der Zusammensetzung der Mitglieder berücksichtigt der Gemeinderat eine repräsentative Auswahl aus der Bevölkerung.

² Die Planungs- und Energiekommission setzt sich aus maximal sieben Personen und dem Sekretariat zusammen:

- Ressortvorsteher/in Infrastruktur und Raumplanung, Vorsitz
- Ressortvorsteher/in Ressourcen und Immobilien, stellvertretender Vorsitz
- fünf Vertreter/innen aus der Bevölkerung
- Leiter/in Bau und Planung, Sekretariat

³ Das Stimmrecht (einfaches) haben alle Mitglieder (ausser Sekretariat) der Kommission.

Art. 6 Arbeitsgruppen, Experten

Bei Bedarf kann die Planungs- und Energiekommission Arbeitsgruppen bilden sowie weitere Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Verwaltung oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 7 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission sind gemäss § 8 des Gemeindegesetzes verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Angaben über Mehr- oder Minderheitsverhältnisse bei Beschlussfassungen, sodass die freie Aussprache und eine unabhängige Meinungs- und Willensbildung gewährleistet bleiben.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung der Kommissionstätigkeit hinaus.

⁴ Sie gilt auch für alle Mitarbeitenden der Gemeinde und für beigezogene externe Fachpersonen.

Art. 8 Informationen an Dritte

Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

C. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Kompetenzen

¹ Die Planungs- und Energiekommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über selbstständige Entscheidungsbefugnisse und nimmt bei Bedarf beratende Aufgaben wahr.

² Für politische Entscheidungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 10 Finanzkompetenz

Die Planungs- und Energiekommission hat im Rahmen des Budgets und des Organisations- und Verwaltungsreglements ihre finanzielle Kompetenz.

Art. 11 Kompetenzdelegationen

Gemäss Art. 19 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche der Planungs- und Energiekommission zur Erledigung übertragen.

Art. 12 Antrag an Gemeinderat

Verfügt die Planungs- und Energiekommission für ein Geschäft in ihrem Aufgabenbereich nicht über die notwendigen Kompetenzen, stellt sie dem Gemeinderat einen begründeten Antrag.

Art. 13 Aufgaben

Die Planungs- und Energiekommission nimmt als politisch-fachlich verantwortliches Gremium folgende Aufgaben wahr:

- Festsetzung, Umsetzung und jährliche Kontrolle des Aktivitätenprogramms Label Energiestadt
- Umsetzung Re-Audit und Pflege des Labels Energiestadt
- Förderung der erneuerbaren Energien
- Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Effizienzmassnahmen durch Anreize
- Entscheid über Subventionsbeiträge für erneuerbare Energie
- Förderung von Massnahmen zur energieschonenden Mobilität
- weitere Aufgaben im Energiebereich im Einvernehmen mit dem Gemeinderat
- Beratung im Zusammenhang mit Raumplanungsdossiers

D. Geschäftsführung

Art. 14 Grundsatz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Organisations- und Verwaltungsreglements sind für die Planungs- und Energiekommission verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Art. 15 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie vertreten die Entscheide des Kollegiums nach aussen.

Art. 16 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungen der Planungs- und Energiekommission finden nach Bedarf statt. Die Termine werden durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinderates in Absprache mit den Mitgliedern der Planungs- und Energiekommission für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt.

² Bei Bedarf werden weitere (ausserordentliche) Sitzungen einberufen.

Art. 17 Sitzungsvorbereitung

¹ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Gemeinderates durch das Sekretariat in der Regel 5 Wochentage vor der geplanten Sitzung.

² Für die traktandierten Geschäfte liegen die erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der elektronischen Aktenaufgabe vor.

³ Die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission erhalten mit der Sitzungseinladung sämtliche Geschäfte in elektronischer Form.

⁴ Alle Mitglieder der Planungs- und Energiekommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten.

Art. 18 Teilnahmepflicht und Geschäftsbehandlung

¹ Die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinderates bekannt zu geben.

² Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 19 Protokoll / Protokollauszug

¹ Über sämtliche Verhandlungen der Planungs- und Energiekommission wird ein Protokoll geführt.

² Die Protokolle sind innert zwei Wochen zu erstellen und an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

³ Die Protokolle werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Dieses Geschäftsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2024-54 vom 2. April 2024 genehmigt und tritt per 1. Mai 2024 in Kraft (amtliche Publikation am 5. April 2024).

² Für allfällige Änderungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 21 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem Geschäftsreglement oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.